

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitgliedes der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024

Der Gemeinderat Adligenswil, gestützt auf § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

in Erwägung

dass Frau Andrea Bucher, Widspüel 1, Adligenswil, als Mitglied der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil, aus beruflichen Gründen zurücktritt.

Wahltag

1. Die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl auf **Sonntag, 12. März 2023**, angesetzt.

Amtsantritt

2. Der Amtsantritt erfolgt nach rechtskräftiger Wahl.

Stille Wahl

3. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 23. Januar 2023, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Adligenswil zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Der/die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zustande, wird die Urnenwahl abgesagt.

Urnenwahl

9. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 7. März 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wird.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens 23. Januar 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 17. Februar 2023 zugestellt.
12. Die politischen Parteien oder die Stimmberechtigten können gegen Vergütung Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen sind bis 23. Januar 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil einzureichen.
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Hierfür gelten folgende Anforderungen:

Format	Farbe / Gewicht
Querformat: 14.8 cm x 10.4 cm	Rainbow, rosa, Papyrus / 80g

Stimmberechtigung und Stimmregister

14. Stimmberechtigt sind stimmungsfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 7. März 2023 in Adligenswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
15. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei Adligenswil zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 7. März 2023, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister geschlossen.
16. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.

Berechnung des absoluten Mehrs

17. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.

Stille Nachwahl

18. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.
19. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 16. März 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
20. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
21. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

Zweiter Wahlgang

22. Wird der Sitz nicht durch stille Wahl besetzt, findet am Sonntag, 16. April 2023, ein zweiter Wahlgang statt.
23. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
24. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

Urnenzeiten

25. Das Urnenbüro ist im Zentrum Teufmatt, Adligenswil, wie folgt geöffnet:

Sonntag, 12. März 2023, 10.30 - 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

26. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
27. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche (grüne) Stimmkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimmkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das (graue) Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann auf der Gemeindekanzlei Adligenswil abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen oder per Post an die Gemeindekanzlei Adligenswil gesandt werden.

Strafbare Praktiken

28. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

29. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).

30. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 1. Dezember 2022

GEMEINDERAT ADLIGENSWIL

